

Amtsblatt

für die Stadt Werder (Havel)



Werder (Havel), den 01. Februar 2024

Jahrgang 29 · Nummer 02

Inhaltsverzeichnis - Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Plötzin am 15.02.2024	Seite 2
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Petzow am 19.02.2024	Seite 2
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Phöben am 20.02.2024	Seite 3
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Derwitz am 20.02.2024	Seite 3
Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher und anderer Anlagen sowie Werbeanlagen (Gestaltungssatzung)	Seite 4
Bekanntmachungsanordnung Gestaltungssatzung	Seite 9
Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel) Leitung des Rechnungsprüfungsamtes (m/w/d)	Seite 10
Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel) Sachbearbeitung Archiv (m/w/d)	Seite 11
Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel) Sachbearbeitung technisches Gebäudemanagement (m/w/d)	Seite 12
Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel) Sachbearbeitung Wirtschaftsförderung (m/w/d) – Elternzeitvertretung	Seite 13
Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel) Bewirtschaftung des Sportplatzes Bliesendorf (m/w/d)	Seite 14
Stellenausschreibung der Stadt Werder (Havel) Ausbildungsplatz zum/zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) in der Fachrichtung allgemeine kommunale Verwaltung	Seite 14
Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung als offenes Verfahren gem. § 3 Nr. 1 VOB/A - EU Ernst – Haeckel – Gymnasium Kesselgrundstr. 62 – 68 14542 Werder (Havel) Erweiterungsbau mit Aula und Klassenräumen Los 16 - Estricharbeiten	Seite 15
Nachruf! Günter Nickel Hauptbrandmeister a. D.	Seite 16

Einladung

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Plötzin
Sitzungstag: 15.02.2024
Sitzungsort: Gemeindezentrum Plötzin, 14542 Werder (Havel) OT Plötzin, Friedhofswinkel 5
Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** max. 22:00 Uhr

Tagesordnung:

TOP vorläufiger Beratungsgegenstand **Einreicher**
Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- 2 Festsetzung der Tagesordnung
- 3 Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Plötzin vom 19.10.2023
- 4 Repräsentationen, Ehrungen und Jubiläen
hier: Mittelbereitstellung
BPI/0943/24 Ortsvorsteher
- 5 Förderung von Vereinen
hier: Antrag des KSC Viktoria 11 Neu Plötzin e. V. - Nutzung und Erhalt der Kegelbahnanlage und des Außenbereichs
BPI/0942/24 Fachbereich 1
- 6 Förderung von Vereinen
hier: Antrag des Feuerwehr- und Heimatvereins Plötzin e. V. - verschiedene Veranstaltungen, Nachwuchsförderung, Förderungen des Gemeinschaftslebens sowie Pflege und Instandsetzung Vereinseigentum
BPI/0960/24 Fachbereich 1
- 7 Förderung von Vereinen
hier: Antrag des Feuerwehr- und Heimatvereins Plötzin e. V. - Ausrichtung der Jubiläumsfeiern zum 95jährigen Bestehen der Feuerwehr und zum 25jährigen Bestehen der Jugendfeuerwehr
BPI/0961/24 Fachbereich 1
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Festsetzung der Tagesordnung
- 11 Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Plötzin vom 19.10.2023
- 12 Informationen und Anfragen

gez. Dirk Lutze
Ortsvorsteher

Werder (Havel), den 23.01.2024

Einladung

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Petzow
Sitzungstag: 19.02.2024
Sitzungsort: Inselparadies Petzow, Zum Inselparadies 9-12, 14542 Werder (Havel)
Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** max. 22:00 Uhr

Tagesordnung:

TOP vorläufiger Beratungsgegenstand **Einreicher**
Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- 2 Festsetzung der Tagesordnung
- 3 Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Petzow vom 16.10.2023
- 4 Repräsentationen, Ehrungen und Jubiläen für das Jahr 2024
hier: Mittelbereitstellung
BPe/0946/24 Ortsvorsteher
- 5 Pflege des Brauchtums
hier: Mittelbereitstellung - Frauentagsfeier 2024
BPe/0947/24 Ortsvorsteher
- 6 Pflege des Brauchtums
hier: Mittelbereitstellung - Senioren-Grillnachmittag 2024
BPe/0948/24 Ortsvorsteher
- 7 Pflege des Brauchtums
hier: Mittelbereitstellung für das Parkfest 2024
BPe/0949/24 Ortsvorsteher
- 8 Förderung von Vereinen
hier: Antrag - KiEZ Inselparadies Petzow - Unterstützung für das Sommerfest 2024
BPe/0962/24 Fachbereich 1
- 9 Förderung von Vereinen
hier: Antrag des Heimatvereins Petzow e. V. - Parkfest
BPe/0964/24 Fachbereich 1
- 10 Förderung von Vereinen
hier: Antrag des Heimatvereins Petzow e. V. - Unterstützung Vereinsarbeit sowie beim Betrieb des Heimatmuseums
BPe/0965/24 Fachbereich 1
- 11 Nahverkehrskonzept der Stadt Ortsvorsteher
- 11.1 Einbeziehung der Ortsteile und bessere Verbindungen
- 11.2 Parkpflegekonzept öffentliche Vorstellung, Terminfindung
- 11.3 Termin für die Aktion „Petzow - aber sauber!“
- 11.4 Ausbau Straße „Zum Lindentor“, Stand der Dinge
- 12 Einwohnerfragestunde
- 13 Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 14 Festsetzung der Tagesordnung
- 15 Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Petzow vom 16.10.2023
- 16 Informationen und Anfragen

gez. Gunter Schinke
Ortsvorsteher

Werder (Havel), den 25.01.24

Einladung

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Phöben
Sitzungstag: 20.02.2024
Sitzungsort: Altes Schulhaus, 14542 Werder (Havel)
 OT Phöben, Hauptstr.12
Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** max. 22:00 Uhr

Tagesordnung:
TOP vorläufiger Beratungsgegenstand **Einreicher**
Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- 2 Festsetzung der Tagesordnung
- 3 Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Phöben vom 17.10.2023
- 4 Budgetübersicht des Ortsbeirats 2024
 hier: Vorstellung Ortsvorsteher
- 5 Repräsentationen, Ehrungen und Jubiläen für das Jahr 2024
 hier: Mittelbereitstellung
 BPh/0950/24 Ortsvorsteher
- 6 Pflege des Brauchtums - Seniorenarbeit 2024
 hier: Mittelbereitstellung - Seniorenveranstaltungen, Seniorenarbeit und Beschaffung von Jahresabschlusspräsenten
 BPh/0951/24 Ortsvorsteher
- 7 Phöbener Vorhaben / Veranstaltungen 2024
 hier: Vorstellung, Abfrage, Ergänzung Ortsvorsteher
- 8 Terminwunsch zuzl. Ortsbeiratssitzung/en
 hier: Diskussion und Empfehlung Ortsvorsteher
- 9 Entwicklungsschwerpunkte 2024 - Anregungen zum FNP
 hier: Diskussion und Empfehlung Ortsvorsteher
- 10 Tiefbauschwerpunkte (Baudenkmaltafeln, „Gerdi-Müller-Weg“, Straße Am Phöbener Wachtelberg)
 hier: Beratung und Empfehlung Ortsvorsteher
- 11 Förderung von Vereinen
 hier: Antrag des Anglervereins Phöben e. V. zur finanz. Unterstützung zur Anschaffung eines neuen Zaunes und anteilige Unterstützung zum 75jährigen Vereinsjubiläum
 BPh/0953/24 Fachbereich 1
- 12 Förderung von Vereinen
 hier: Antrag vom Heimatverein Phöben e. V. - Terrassenüberdachung und verschiedene Veranstaltungen
 BPh/0954/24 Fachbereich 1
- 13 Förderung von Vereinen
 hier: Antrag der Wassersportfreunde Phöben e. V. zur Ausgestaltung des Dorffestes 2024
 BPh/0955/24 Fachbereich 1
- 14 Förderung von Vereinen
 hier: Antrag der Wassersportfreunde Phöben e. V. - Stromkosten für Festwiese
 BPh/0956/24 Fachbereich 1
- 15 Förderung von Vereinen
 hier: Antrag der Wassersportfreunde Phöben e. V. - verschiedene Projekte und Veranstaltungen 2024
 BPh/0957/24 Fachbereich 1
- 16 Einwohnerfragestunde
- 17 Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 18 Festsetzung der Tagesordnung
- 19 Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Phöben vom 17.10.2023

- 20 Nutzung / Entwicklung Flurstücke 23/2 und 23/3
 hier: Beratung und Empfehlung Ortsvorsteher
- 21 Informationen und Anfragen

gez. Carsten Mendling
 Ortsvorsteher

Werder (Havel), den 25.01.24

Einladung

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Derwitz
Sitzungstag: 20.02.2024
Sitzungsort: Gemeindezentrum Derwitz,
 14542 Werder (Havel) OT Derwitz
Beginn: 19:30 Uhr **Ende:** max. 22:00 Uhr

Tagesordnung:
TOP vorläufiger Beratungsgegenstand **Einreicher**
Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- 2 Festsetzung der Tagesordnung
- 3 Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Derwitz vom 10.10.2023
- 4 Repräsentationen, Ehrungen und Jubiläen für das Jahr 2024
 BDe/0944/24 Ortsvorsteher
- 5 Förderung des Brauchtums
 hier: Mittelbereitstellung-Frühjahrsputz 2024
 BDe/0945/24 Ortsvorsteher
- 6 Bebauungsplan 078/24 „Solarpark Derwitz“ der Stadt Werder (Havel), OT Derwitz nebst 11. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Stadt Werder (Havel) im Parallelverfahren
 hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 BSVV/0958/24 1. Beigeordneter
- 7 11. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 der Stadt Werder (Havel)
 hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB
 BSVV/0959/24 1. Beigeordneter
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Festsetzung der Tagesordnung
- 11 Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Derwitz vom 10.10.2023
- 12 Informationen und Anfragen

gez. Stephan Hübner
 Ortsvorsteher

Werder (Havel), den 25.01.24

Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

**Die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel)
hat am 12.01.2024 nachfolgende Bekanntmachung
angeordnet:**

Örtliche Bauvorschrift der Stadt Werder (Havel) über die Gestaltung baulicher und anderer Anlagen sowie Werbeanlagen (Gestaltungssatzung)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit § 87 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Ziel dieser Satzung ist es, das charakteristische Stadtbild der Altstadt zu erhalten.

Die Gestaltungssatzung sichert die baugestalterischen und städtebaulichen Absichten der Stadt Werder (Havel) zur Erhaltung und Weiterentwicklung der historisch gewachsenen und städtebaulich intakten Altstadt.

Zum Schutz von Bauten, Straßen, Plätzen und anderen Bestandteilen des öffentlichen Raums mit geschichtlicher, künstlerischer, baukultureller, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung sowie von Baudenkmälern gelten für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen sowie von Einfriedungen und Werbeanlagen die nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 in Anlage 1, der unmittelbarer Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich ist untergliedert in die Bereiche A, B und C.

§ 2 Anwendungsbereich und Begriffsdefinition

- (1) Die Satzung gilt für alle nach BbgBO baugenehmigungspflichtige und baugenehmigungsfreie bauliche und sonstige Anlagen auf Grundstücken, die innerhalb der im maßgeblichen Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Bereiche der Stadt Werder (Havel) liegen.
- (2) Die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzes bleiben von dieser Satzung unberührt. Im Denkmalbereich „Inselstadt und ihre Silhouette“ (Dokumentnr. 09190602) unterliegen alle Gebäude den gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzes.
- (3) Die Gestaltungsvorschriften gelten für bauliche Anlagen oder Anlagenteile, die vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind. Als öffentlicher Raum im Sinne Satzes 1 gelten:
 - Am Gutshof
 - Am Markt
 - Am Mühlenberg
 - Baderstraße
 - Bergstraße
 - Bernhard-Kellermann-Straße
 - Brandenburger Straße
 - Eisenbahnstraße

- Fischerstraße
 - Hartplatz
 - Hoher Weg
 - Kemnitzer Straße
 - Kirchstraße
 - Lindenstraße
 - Michaelisstraße
 - Mühlenstraße
 - Pfarrgartenstraße
 - Plantagenplatz
 - Potsdamer Straße
 - Scheunhornweg
 - Schützengasse
 - Torstraße
 - Uferpromenade
 - Uferstraße
 - Unter den Linden
 - Werderwiesen
- sowie öffentlich zugängliche Grünflächen bzw. öffentliche Wasserflächen.

Bauliche Anlagen oder Anlagenteile wie z.B. Fassaden, Gebäudeseiten, Dachflächen und andere Gebäudeteile gelten als vom öffentlichen Raum im Sinne des Satzes 1 einsehbar, wenn sie von dem in Satz 2 definierten öffentlichen Raum, gemessen in einer Betrachtungshöhe von 1,80 m über dem Gehweg, aus sichtbar sind.

- (4) Werbeanlagen im Sinne des § 10 BbgBO sind genehmigungspflichtig.
- (5) Hauptgebäude im Sinne dieser Satzung sind die straßenseitigen Wohn- und Geschäftshäuser, die aufgrund ihrer Nutzung und Kubatur das jeweilige Grundstück prägen.
Nebengebäude im Sinne dieser Satzung sind Gebäude, die dem Hauptgebäude auf dem jeweiligen Grundstück räumlich und baugestalterisch untergeordnet sind.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Bei allen Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen, Instandsetzungen und Sanierungen an bestehenden Gebäuden und baulichen und sonstigen Anlagen sind die im Geltungsbereich erhaltenen bauzeitlichen Gestaltungsmerkmale und -elemente oder Gestaltungsmerkmale und -elemente von historischem Wert zu bewahren.
- (2) Wenn eine Bewahrung aus Gründen der Gefahrenabwehr nicht möglich ist, sind die bauzeitlichen Gestaltungsmerkmale und -elemente oder die Gestaltungsmerkmale und -elemente von historischem Wert nach Absatz 1 gleichartig zu ersetzen.

§ 4 Dächer

- (1) Dächer von Hauptgebäuden sind mit einer symmetrischen Neigung von 35 bis 45 Grad zulässig. Tonnendächer, Kegeldächer, Pultdächer und reine Flachdächer sind unzulässig.
Dachformen aus der Erbauungszeit oder Dachformen von historischem Wert sind zulässig.
- (2) Der Dachüberstand an der Traufe muss mind. 0,10 m und darf max. 0,30 m betragen. Am Ortgang im Bereich A und B sind die Ziegel max. 0,05 m über die Putzfläche der Giebelwand hinauszuführen. Der Dachüberstand am Ortgang im Bereich C darf höchstens 0,15 m betragen. Der Putz ist direkt bis unter den Überstand heranzuführen.

- (3) Drempele sind bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Die Drempeelhöhe ist das Maß zwischen Oberkante Fertigfußboden auf der letzten Geschoßdecke und Oberkante des Dachsparrens an der Außenfläche des Gebäudes gemessen. Sie ist an das Maß der angrenzenden Bebauung anzupassen.
- (4) Dächer im Bereich A und B sind nur mit nichtglänzenden und unglasierten naturroten Flachziegeln (Biberschwänze) mit Segmentschnitt in Doppeldeckung oder Kronendeckung zu decken. Im Bereich C dürfen Dächer auch mit nicht engobierten naturroten oder schiefergrauen Doppelmulden-Falzziegeln oder Flachziegeln gedeckt werden.
Tonpfannen-, Schiefer-, Blech- oder Kupfereindeckungen und andere Eindeckungen sind zulässig, wenn sie dem bauzeitlichen Bestand entsprechen oder von historischem Wert sind.
- (5) Die Dacheindeckung hat auf der gesamten geneigten Dachfläche in Material, Form und Farbe einheitlich zu erfolgen.
- (6) Schornsteinköpfe sind bei Schieferdeckung mit gelben Ziegeln und bei Biberschwanzdeckung mit naturroten Ziegeln herzustellen. Sie sind nicht zu verputzen oder zu verkleiden. Bei Neubauten sind Schornsteinanlagen nur an den straßenabgewandten Fassaden oder Dachflächen zulässig.

§ 5 Dachaufbauten und -einschnitte

- (1) Dachaufbauten sind nur als Schlepp-, Satteldachgauben und als Fledermausgauben zulässig. Im Bereich B und C sind auch Flachdachgauben zulässig.
- (2) Auf einer Dachflächenseite sind nur Dachaufbauten oder Dachflächenfenster in gleicher Form und Größe zulässig. Eine Kombination von Dachaufbauten und Dachflächenfenster auf einer Dachflächenseite ist zulässig. Bei einer Kombination nach Satz 2 sind nur Dachflächenfenster gemäß Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 zulässig.
- (3) Dachaufbauten oder Dachflächenfenster sind mit jeweils gleichem Bezug auf die Achsen der Fassadenöffnungen oder der Mauerwerkspfeiler zwischen den Fassadenöffnungen anzuordnen. Zwischen den Seitenwänden von benachbarten Dachaufbauten oder Dachflächenfenstern muss jeweils ein Mindestabstand von einem Sparrenfeld vorhanden sein.
- (4) Für Dachaufbauten gemäß Abs. 1 und Dachflächenfenster sind folgende Anordnungen zulässig:
 1. Bei Gebäuden mit bis zu drei Fassadenachsen sind maximal zwei Gauben oder zwei große Dachflächenfenster oder in Kombination eine Gaube und zwei kleine Dachflächenfenster zulässig.
 2. Bei Gebäuden mit bis zu vier Fassadenachsen sind maximal zwei Gauben oder zwei große Dachflächenfenster oder in Kombination zwei Gauben und ein kleines Dachflächenfenster zulässig.
 3. Bei Gebäuden mit fünf Fassadenachsen sind maximal drei Gauben oder drei große Dachflächenfenster oder zwei Gauben und zwei kleine Dachflächenfenster zulässig.
 4. Bei Gebäuden mit sechs Fassadenachsen sind maximal vier Gauben oder vier große Dachflächenfenster oder drei Gauben und zwei kleine Dachflächenfenster zulässig.
 5. Bei Gebäuden mit mehr als sieben Fassadenachsen sind maximal fünf Gauben oder fünf große Dachflächenfenster oder vier Gauben und zwei kleine Dachflächenfenster zulässig.
- (5) Dachaufbauten und Dachflächenfenster dürfen nur einreihig auf einer horizontalen Linie der Dachfläche errichtet werden. Bei der Kombination von Dachaufbauten und Dachflächenfenstern dürfen die Dachflächenfenster gemäß Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 abweichend von Satz 1 zwischen der horizontalen Achse des unteren und oberen Schnittpunktes der Dachaufbauten mit der Dachhaut liegen. Die Dachflächenfenster gemäß Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 dürfen zueinander nur einreihig auf einer horizontalen Achse der Dachfläche errichtet werden.
- (6) Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben in folgender Breite und Höhe zulässig:
 1. Schlepp-, Satteldach- und Flachdachgauben sind in einer Frontbreite von bis zu 1,30 m zulässig.
 2. Bei Schleppgauben darf die Dachfläche nicht mehr als 15 Grad von der Hauptdachfläche abweichen und muss mindestens 1,00 m vor dem First enden.
 3. Die Traufe einer Gaube darf nicht höher als 1,50 m über der Dachfläche liegen
 4. Fledermausgauben dürfen bis zu einer Breite von maximal 1/3 der Fassadenlänge ausgebildet werden.
 5. Bei Walmdächern dürfen die Gauben die Falllinie vom Firstpunkt nicht überschreiten.
- (7) Dachaufbauten sind mit dem gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken. Für die Verkleidung der Gaubenwangen sind Zinkblech, Holz und für schiefergedeckte Dächer auch Schiefer zulässig. Eine Verglasung der Gaubenwangen ist zulässig, wenn es gemäß § 47 Abs. 2 BbgBO erforderlich ist.
- (8) Dachflächenfenster als Einzelfenster sind in folgender Form zulässig:
 1. Für kleine Dachflächenfenster darf nur ein stehendes, rechteckiges Format verwendet werden. Kleine Dachflächenfenster dürfen eine maximale Größe von 0,60 m x 0,80 m nicht überschreiten (Breite x Höhe, Lichtes Innenmaß).
 2. Für große Dachflächenfenster darf nur ein stehendes, rechteckiges Format verwendet werden. Große Dachflächenfenster dürfen eine maximale Größe von 0,90 m x 1,40 m nicht überschreiten (Breite x Höhe, Lichtes Innenmaß).
 3. Die Aufbauhöhe für Dachflächenfenster darf nicht mehr als 0,05 m über die Hauptdachfläche hinausragen. Der Abstand der oberen Rahmenkante von Dachflächenfenstern zum First darf 1,00 m nicht unterschreiten.
 4. Blendrahmen und Eindeckrahmen sind im Farbton Anthrazit/Dunkelgrau zu wählen.
- (9) Dachterrassen und Dacheinschnitte sind auf vom öffentlichen Raum einsehbaren Dächern nicht zulässig.
- (10) Lichtkuppeln dürfen nur so angeordnet werden, dass sie vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sind.
- (11) Schornsteinfegerausstiege sind zulässig.

§ 6 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie

- (1) Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen) sind nur auf den vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Dach- und Fassadenflächen zulässig und dürfen in ihrer Höhe nicht über den jeweiligen Dachfirst hinausragen.
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 4 sind Solardachziegel auf vom öffentlichen Raum einsehbaren Dachflächen zulässig, wenn:

Davon ausgenommen sind Fledermausgauben.

1. die Solardachziegel die Form von Biberschwanzziegeln aufweisen und
 2. die Solardachziegel dem Farbton der Dacheindeckung entsprechen, wobei blaue oder bläuliche Farbtöne unzulässig sind und
 3. die Solardachziegel in die Dachhaut integriert sind (In-Dachmontage).
- (3) Thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind im Bereich A und B auf vom öffentlichen Raum einsehbaren Dachflächen von Nebengebäuden und im Bereich C auf vom öffentlichen Raum einsehbaren Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden zulässig, wenn sie:
1. dem Farbton der Dacheindeckung entsprechen und in die Dachhaut integriert oder als Komplettdach, ausgenommen bei Hauptgebäuden, montiert und
 2. einen Mindestabstand von 0,5 m zum First, Traufe, Ortsgängen sowie sonstigen Dachrändern, ausgenommen bei Komplettdachlösungen, einhalten, und
 3. ein rechteckiges stehendes Format aufweisen; Zusammenhängende Module sind jeweils als geschlossene rechteckige Fläche auszubilden, und
 4. keine Abtreppungen oder Aussparungen aufweisen; mehrere Solarmodule dürfen nur auf einer horizontalen Linie der Dachfläche, ausgenommen bei Komplettdachlösungen, errichtet werden, und
 5. nicht aufgeständert und
 6. einfarbig, matt und blendfrei hergestellt sind.

§ 7 Fassaden

- (1) Neubauten sollen bei geschlossener Bauweise zu öffentlichen Flächen hin über alle Geschosse durchgehend in Fassadenabschnitte gegliedert sein. Bei parzellenübergreifender Bebauung soll der Maßstab der Fassadenabschnitte die überlieferte historische Parzellenbreite sein.
- (2) Balkone, Vordächer, Loggien, Wintergärten und Glasanbauten dürfen nur so angeordnet werden, dass sie vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sind.
- (3) Vorhandene Gliederungs- und Schmuckelemente von Fassaden sind zu erhalten. Das Entdekornieren von Fassaden ist unzulässig. Dies beinhaltet auch die Entfernung von Balkonen und anderen Außenbauteilen, sofern sie dem bauzeitlichen oder historischen Erscheinungsbild der Fassade entsprechen. Bei Wiederherstellung des Fassadendekors hat dieses dem bauzeitlichen oder historischen Erscheinungsbild zu folgen.
- (4) Gliederungs- und Schmuckelemente von Fassaden, die vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind, dürfen nicht durch Vordächer oder Kragdächer überdeckt werden.
- (5) Fassadenverkleidungen einschließlich Wärmedämmung dürfen das Erscheinungsbild und die Gliederung der Fassade nicht verändern.
- (6) Fachwerkfassaden sind in ihrem ursprünglichen Erscheinungsbild zu erhalten. Mit sichtbarem Fachwerk errichtete und nachträglich überputzte Fassaden sind bei der Fassadensanierung wieder als sichtbares Fachwerk auszubilden. Der Neueinbau von Fachwerk in Gebäuden und Gebäudeteilen ist unzulässig, sofern er nicht der Rekonstruktion dient.
- (7) Fassadenoberflächen sind nur in Glattputz, Ziegelsichtmauerwerk oder Ziegelsichtmauerwerk in Verbindung mit Glattputz zulässig. Bauzeitliche Putze oder Putze von historischem Wert sind zu erhalten.
- (8) Ziegelsichtmauerwerk an Fassaden, Giebeln, Brandwänden, Sockeln oder bei einzelnen Schmuck- oder Gliederungselementen darf nicht nachträglich verputzt oder verkleidet werden.
- (9) Glänzende, glasierte, reflektierende oder spiegelnde Materialien sind unzulässig.
- (10) Brand- und Giebelwände sind im selben Farbton wie die sträßenzugewandte Fassadenfläche zu streichen. Ausgenommen sind Brand- und Giebelwände aus Sichtmauerwerk.
- (11) Die Farbigkeit regelt sich nach § 11.
- (12) Regenrinnen und Regenfallrohre sind in Zinkblech auszuführen.

§ 8 Fenster und Außentüren

- (1) Für Fenster in Fassaden und Dachaufbauten, ausgenommen Fledermausgauben, darf nur ein stehendes, rechteckiges Format verwendet werden. Der Winkel der Horizontalen zu den Diagonalen des Fensters muss mindestens 55 Grad betragen. Die Schaufenstergestaltung im Erdgeschoss gewerblicher Einrichtungen richtet sich nach § 9 dieser Satzung.
- (2) Wandöffnungen von Fenstern, Schaufenstern, Außentüren und Toren müssen vertikale Achsbezüge über alle Geschosse aufweisen.
- (3) Zwischen den Außenkanten der Wandöffnungen von Fenstern, Außentüren, Toren, Schaufenstern und Ladeneingangstüren müssen Abstände eingehalten werden. Fenster, Außentüren, Tore, Schaufenster und Ladeneingangstüren in Fassaden müssen einen Mindestabstand von 0,49 m aufweisen (einschließlich Faschen).
- (4) Türen und Fenster sind im Bereich A in Holz auszuführen. Eine Glasfläche im oberen Drittel der Tür als Oberlicht ist zulässig. Im Bereich B und C dürfen Holz, Metall oder Kunststoff zur Verwendung kommen, wenn die Proportionen und Profilierung dem Erscheinungsbild von Holzfenstern bzw. Holztüren angepasst werden.
- (5) Das Entfernen von bauzeitlichen oder historischen Türen, Fenstern und Fensterläden ist unzulässig. Das Erneuern von Türen, Fenstern und Fensterläden muss nach bauzeitlichem oder historischem Vorbild erfolgen.
- (6) Verspiegelte, strukturierte, farblich getönte Verglasungen sowie Glasbausteine in Fassaden sind nicht zulässig.
- (7) Fensterverglasungen dürfen nicht beklebt oder gestrichen werden.
- (8) Sohlbänke sind in Zinkblech auszuführen.
- (9) Rollladenkästen sind so anzubringen, dass sie in der Fassade nicht sichtbar sind. Die Führungsschienen sind laibungsbündig einzubauen.
- (10) Die Farbigkeit regelt sich nach § 11.

§ 9 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Die Schaufensteröffnungen müssen einen Sockel von mind. 0,30 m haben.
- (2) Bauzeitliche Schaufenster oder Schaufenster von historischem Wert sind zu erhalten. Das Erneuern von Schaufenstern muss nach bauzeitlichem oder historischem Vorbild erfolgen.
- (3) Schaufenster dürfen die Breite von zwei darüber liegenden Fenstern einschließlich dazwischenliegendem Mauerwerk nicht überschreiten.
- (4) Verspiegelte Schaufenster oder Fenster mit getöntem oder farbigem Glas sind unzulässig.
- (5) Die Farbigkeit regelt sich nach § 11.

§ 10 Markisen

- (1) Markisen sind als bewegliche Markisen nur im Erdgeschoss über Schaufenstern zulässig. Korbmarkisen sind unzulässig.
- (2) Markisen an Schaufenstern dürfen die Breite eines Schaufensters nicht überschreiten und nicht mehr als 1,5 m auskragen.
- (3) Markisen sind an demselben Gebäude nur baugleich und im selben Farbton zulässig. Markisen in Signal- und Neonfarben oder grellen Farben sind nicht zulässig.
- (4) Als Markisenmaterial sind nur Stoffe mit matter Oberfläche zulässig. Muster, Logos oder Schriftzüge sind nicht zulässig. Ein Volant mit einer Höhe von maximal 0,25 m ist zulässig.

§ 11 Farben

- (1) Für den Putzanstrich von Fassaden sind mineralische Farben aus dem Farbspektrum der hellen Erdfarben mit einem Hellbezugswert (HBW) von 55 - 80 zulässig. Die zugelassenen Farbtöne sind in der Anlage 2 ausgewiesen und unmittelbarer Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Farbanstrich von Gliederungselementen wie Sockel, Laibungen, Gesimse, Lisenen, Faschen etc. ist der Fassadengrundfarbe anzugleichen. Der Farbanstrich der Gliederungselemente gilt als angeglichen im Sinne von Satz 1 bei einem um bis zu fünf Punkte (höheren) helleren HBW und für Gebäudesockel bei einem um bis zu fünf Punkte (niedrigeren) dunkleren HBW der Fassadengrundfarbe.
- (3) Dieselben Farbtöne von benachbarten Gebäuden sowie Farbanstriche mit glänzender Oberfläche sind nicht zulässig.
- (4) Die Farbgebung der Fenster, Fensterläden, Rollläden, Außentüren und Tore eines Gebäudes muss einen einheitlichen Farbton aufweisen. Die zugelassenen Farbtöne sind in der Anlage 3 ausgewiesen und unmittelbarer Bestandteil dieser Satzung. Der Farbton Reines Weiß ist nicht zulässig.
- (5) Die Farbgebung der Schaufenster und Ladeneingangstüren eines Gebäudes müssen einen einheitlichen Farbton aufweisen. Die zugelassenen Farbtöne sind in der Anlage 3 ausgewiesen und unmittelbarer Bestandteil dieser Satzung. Der Farbton Reines Weiß ist nicht zulässig.

§ 12 Einfriedungen

- (1) Grundstücke sind an den Grundstücksgrenzen zum öffentlichen Raum einzufrieden.
Zulässig sind:
 1. Mauern aus Ziegelsichtmauerwerk oder verputztem Mauerwerk,
 2. Sockel aus Ziegelsichtmauerwerk oder verputztem Mauerwerk, mit einer Höhe von mind. 0,25 m bis maximal 0,40 m in Kombination mit einer vertikalen Gliederung aus Metall mit einem Stababstand von mind. 0,10 m bis max. 0,20 m und einer unbeschichteten, feuerverzinkten oder pulverbeschichteten (anthrazit) Ausführung,
 3. Staketen- oder geschlossene Bretterzäune.
- (2) Ziegelsichtmauerwerk ist mit gelben oder roten bis braunen Ziegeln herzustellen.
- (3) Pfeiler sind als Gliederungselemente und Anschlag für Gartentüren bzw. -tore zulässig. Die Breite der Pfeiler darf jeweils 0,40 m nicht überschreiten.
- (4) Ortstypische schmiedeeiserne Einfriedungen (d.h. Gitter etc.), historische Grundstücksmauern sowie gemauerte Torpfeiler mit Holztoren sind zu erhalten.
- (5) Türen oder Tore innerhalb von Einfriedungen müssen der Einfriedung im Übrigen hinsichtlich Material, Gestaltung und Farbgebung entsprechen. Abweichend von Satz 1 sind Tore mit vertikal gegliederter Holzbekleidung in Mauern zulässig.

§ 13 Außenanlagen

- (1) Zufahrten und Stellplätze, die von öffentlichen Flächen aus sichtbar sind, sind im Bereich A in Natursteinpflaster oder Ziegelpflaster herzustellen. Abweichend davon ist im Bereich B und C auch Drainbetonpflaster zulässig.
- (2) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so anzulegen, dass diese vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind.
- (3) Fassadenbegrünungen sind zulässig. Gliederungs- und Schmuckelemente von Fassaden dürfen nicht durch Rankhilfen, Rankgitter oder durch Kletterpflanzen überdeckt werden.
- (4) Der bauzeitlich nachweisbare Bestand an Freitreppen und Hauseingangstreppen, die von öffentlichen Flächen sichtbar sind, ist zu erhalten oder wiederherzustellen.

§ 14 Antennen und weitere technische Anlagen

- (1) Antennen sind unter Dach anzubringen.
- (2) Antennen- und Satellitenanlagen sind nur auf den vom öffentlichen Raum einsehbaren Flächen zulässig, wenn aus messtechnischen Gründen keine Anbringungsmöglichkeit unter Dach gegeben ist.
- (3) Sofern keine Anbringungsmöglichkeit unter Dach besteht, ist je Gebäude nur eine Außenantenne zulässig. Satz 1 gilt auch für Parabolantennen.
- (4) Technische Anlagen (d.h. Luft-Wärmepumpen, Klimaanlage etc.) sind nur auf vom öffentlichen Raum nicht einsehbaren Flächen zulässig.

§ 15 Hausbriefkästen

- (1) Hausbriefkästen sind je Gebäude in gleicher Form, Farbe und Größe einheitlich auszuführen. Glänzende Oberflächen sind nicht zulässig.

§ 16 Garagen und Nebengebäude

- (1) Auf Garagen und Nebengebäuden sind Flach-, Pult- oder Satteldächer zulässig. Satteldächer auf Nebengebäuden müssen beidseitig die gleiche Dachneigung haben. Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 können Dächer der Garagen und Nebengebäude mit einer Dachneigung von 5 - 15 Grad ausgeführt werden.
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 4 ist als Dachdeckung auch Schiefer, Zinkblech oder Rechteckschindeln (beschieferte Bitumendachbahnen) zulässig.
- (3) Ziegelsichtmauerwerk an Fassaden von Garagen und Nebengebäuden darf nicht nachträglich verputzt, gestrichen oder verkleidet werden.
- (4) Für den Neubau von Garagen und Nebengebäuden sind als Fassadenoberflächen Glattputz, Ziegelsichtmauerwerk oder Ziegelsichtmauerwerk in Verbindung mit Glattputz zulässig. Überdachte Stellplätze (d.h. Carports, Bikeports), sind in Holzkonstruktionsbauweise zulässig.

§ 17 Werbeanlagen

- (1) Für genehmigungsfreie Werbeanlagen wird im Sinne des § 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BbgBO eine Erlaubnispflicht eingeführt. Werbeanlagen jeglicher Art müssen sich den Schutzziele dieser Satzung unterordnen.
- (2) Werbeanlagen sind nur für Eigenwerbung an der Stätte der Leistung zulässig.
- (3) Werbeanlagen werden nach ihrer Ausführung in Werbeschriften, Flachwerbeanlagen, Ausleger, Folienwerbung und freistehende Werbeanlagen unterschieden.
- (4) Werbeanlagen dürfen nur in der Erdgeschosszone und dem darüberliegenden Bereich des ersten Obergeschosses bis maximal zur Unterkante der Brüstung der Fenster angebracht werden. Werbeanlagen dürfen wesentliche Bauglieder, architektonische Gliederungen oder Schmuckdetails nicht überschneiden oder überdecken.
- (5) Werbeanlagen sind waagrecht und parallel zur Gebäudewand über den Fassadenöffnungen auszuführen, mit Ausnahme von Abs. 11.
- (6) Der Abstand einer Werbeanlage zum nächsten Fassadenabschnitt bzw. zur Gebäudeecke muss mind. 1,00 m betragen. Eine mehrere Fassadenabschnitte übergreifende Werbung ist unzulässig.
- (7) Zulässig sind im Bereich A nur Werbeschriften, Ausleger und Folienwerbung. Im Bereich B und C sind Werbeschriften, Flachwerbeanlagen, Ausleger und Folienwerbung zulässig.
- (8) Freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- (9) Werbeschriften sind in folgender Form und Anordnung im gesamten Geltungsbereich zulässig:

1. Die Höhe darf maximal 0,45 m betragen.
 2. Die maximale Länge darf 6,00 m betragen.
 3. Die Werbeschriften dürfen nicht mehr als 0,15 m von der Fassade abstehen.
 4. Auf die Wand gemalte Einzelbuchstaben und Schriftzüge oder auf die Wand gesetzte nicht konstruktiv miteinander verbundene Einzelbuchstaben oder konstruktiv miteinander verbundene Schriftzüge ohne hinterlegte Trägerfläche sind zulässig. Die Fassadenstruktur zwischen den einzelnen Buchstaben ist sichtbar zu halten.
 5. Die Buchstaben sind mit matter, nicht glänzender Oberfläche auszuführen.
- (10) Flachwerbeanlagen sind in folgender Form und Anordnung im Bereich B und C zulässig:
 1. Die Höhe darf maximal 0,45 m betragen.
 2. Die maximale Länge darf 6,00 m betragen.
 3. Die Flachwerbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,15 m von der Fassade abstehen.
 4. Zulässig sind vor der Wand montierte transparente Trägerflächen, auf denen die Schrift, Zeichen oder Logos aufgebracht sind.
 - (11) Ausleger müssen senkrecht zur Fassade angebracht werden; sie dürfen bis 1,00 m von der Fassade abstehen. Das Schild innerhalb des Auslegers darf nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,60 m sein; das Schild darf nicht stärker als 0,02 m sein. Schmiedeeiserne Verzierungen zählen nicht zur Schildgröße. Zulässig ist ein Ausleger je Laden- oder Gewerbeinheit.
 - (12) Folienwerbung auf der Glasfläche von Schaufenstern und Ladeneingangstüren darf in Form von Einzelbuchstaben, Zeichen und/oder Emblemen max. 20 % der jeweiligen Glasfläche bedecken. Darüberhinausgehendes Bekleben, Anstreichen, Zudecken oder Abdecken von Schaufenstern und Fenstern ist nicht zulässig.
 - (13) Werbeanlagen und Folienwerbung in Reflex-, Signal- und Neonfarben oder grellen Farben ist nicht zulässig.
 - (14) Im Bereich A sind selbstleuchtende und hinterleuchtete Werbeanlagen unzulässig.
 - (15) Im Bereich B und C sind als Lichtwerbung zulässig:
 1. Werbeschriften, die hinterleuchtet werden.
 2. Bei Flachwerbeanlagen dürfen nur die Schrift, Zeichen oder Embleme, nicht aber der Schriftgrund und die Seiten (Zargen) der Anlage, beleuchtet werden.
 3. Das direkte Anstrahlen von Auslegern ist zulässig, wenn Leuchten, Strahler und dgl. mit der Werbeanlage konstruktiv verbunden sind. Die maximal zulässige Entfernung der Beleuchtung zum Ausleger beträgt 0,50 m. Abweichend von § 17 Abs. 11 dürfen selbstleuchtende Ausleger im Bereich B bis zu 0,10 m stark sein.
 4. Es ist ausschließlich die Verwendung von warm-weißlichen und gelblichen Leuchtmittel gestattet. Die Beleuchtung ist blendfrei auszuführen.
 - (16) Bewegliche Werbung und Lichtwerbung, die im Wechsel an- und ausschaltet oder laufende Schrift aufweist sowie grelle Beleuchtung und Leuchtkästen, sind im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.
 - (17) Das technische Zubehör für Lichtwerbeanlagen ist nicht sichtbar anzuordnen.

- (18) Ausnahmen für zeitlich begrenzte Werbungen für kirchliche, kulturelle, politische, sportliche o. ä. Veranstaltungen können gestattet werden.

§ 18 Schaukästen und Warenautomaten

- (1) Freistehende Schaukästen, Warenautomaten und Vitrinen sind unzulässig. Freistehende Schaukästen für städtische Einrichtungen können zugelassen werden, wenn sie der Stadtinformation dienen (Stadtpläne/ Kulturwerbung/ stadteigene Belange).
- (2) Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Zwecke des Aushangs von Speisen- und Getränkekarten dürfen eine Breite von 0,50 m und eine Höhe von 0,40 m sowie eine Tiefe von 0,10 m nicht überschreiten.

§ 19 Abweichungen

- (1) Abweichungen von den in dieser Gestaltungssatzung festgesetzten örtlichen Bauvorschriften können zugelassen werden, wenn ihre Einhaltung unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange im besonderen Einzelfall ausnahmsweise nicht erforderlich ist.
- (2) Zu Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften ist das Einvernehmen der Stadt Werder (Havel) erforderlich, wenn die Abweichung nicht ohnehin von der Stadt Werder (Havel) genehmigt wird.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen der §§ 3 bis 18 verstößt, kann gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro belegt werden.
- (2) Rückbauverpflichtung:
Die zuständige Behörde kann anordnen, dass bauliche Maßnahmen, die eine Ordnungswidrigkeit darstellen, auf Kosten des Verursachers innerhalb einer festzusetzenden Frist rückgängig zu machen sind oder so zu verändern sind, dass sie den Festsetzungen dieser Satzung entsprechen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung der Stadt Werder (Havel) vom 04.02.1993 außer Kraft.

Die folgenden Anlagen:

- Anlage 1 – Geltungsbereich der Gestaltungssatzung
- Anlage 2 – Farbtafel zur Farbgebung von Fassaden
- Anlage 3 – Farbtafel zur Farbgebung von Fenstern, Fensterläden, Schaufenstern, Rollläden, Außentüren, Ladeneingangstüren und Toren eines Gebäudes
- Anlage 4 – Potenzielle Dachflächen (Eignung) und deren Verschattung

liegen zur Einsicht bei der Stadt Werder (Havel), Der Bürgermeisterin, Fachbereich 4 – Sachgebiet Baurecht und Stadtentwicklung, Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 16 während der öffentlichen Sprechzeiten bereit:

Dienstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr,
Donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr,
Freitags 07:00 bis 12:00 Uhr

und sind zusätzlich auf der städtischen Internetseite <https://www.werder-havel.de> einsehbar.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 3 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Werder (Havel), 12.01.2024

gez. Manuela Saß
Bürgermeistern

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Örtlichen Bauvorschrift der Stadt Werder (Havel) über die Gestaltung baulicher und anderer Anlagen sowie Werbeanlagen (Gestaltungssatzung) wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 01.02.2024, Nr. 2 durch die Bürgermeisterin bekanntgemacht.

Werder (Havel), 12.01.2024

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Werder (Havel) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

Leitung des Rechnungsprüfungsamts (m/w/d)

zu besetzen.

Die Stadt Werder (Havel) ist ein staatlich anerkannter Erholungsort mit ca. 27.000 Einwohnern im Landkreis Potsdam-Mittelmark ca. 15 km von der Landeshauptstadt Potsdam entfernt. Sie ist weithin für die historische Altstadtinsel, das Baumblütenfest und den Wassertourismus sowie als ein attraktiver touristischer Anziehungspunkt bekannt. In der Stadt befinden sich allgemeinbildende Schulen, unter anderem ein Gymnasium, Kindertagesstätten sowie vielseitige Einrichtungen für Erholung und Sport. Die Wirtschaftsstruktur ist breit gefächert.

Nähere Informationen zur Stadt Werder (Havel) und des Aufgabenspektrums finden Sie im Internet unter www.werder-havel.de.

Der/die Stelleninhaber/in ist verantwortlich für die durch die Stadtverordnetenversammlung übertragenen Aufgaben. In ihrer sachlichen Tätigkeit ist die Stelle direkt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) unterstellt.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Stadt Werder (Havel) nach § 102 Abs. 1 BbgKVerf.

Dazu zählen unter anderem:

- die Prüfung der Jahres- und Gesamtabschlüsse
- die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung
- die Prüfung der Zahlungsabwicklung und Liquiditätsplanung der Stadt Werder (Havel) und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen
- die Prüfung von Vergaben
- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
- die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen
- die Verwendung kommunaler Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat
- gutachterliche Stellungnahme zur Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art
- bei Bedarf die Teilnahme an Stadtverordnetenversammlungen und an anderen Ausschussberatungen

Darüber hinaus wird der Stelle die Funktion Antikorruptionsbeauftragte/r/x der Stadt Werder (Havel) übertragen.

Fachliche Anforderungen:

Wir erwarten von Ihnen

- einen Abschluss als Verwaltungsfachwirt/in/x bzw. die Befähigung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst, Diplom- oder Bachelorggrad in Verwaltungs- oder Rechtswissenschaften oder einen Abschluss als Betriebswirt/in/x im Finanzbereich
- mindestens 3-jährige Berufserfahrung im Bereich Finanzen, vorzugsweise in einer Kommunalverwaltung
- Kenntnisse in der doppelten Haushaltsführung sowie auf dem

Gebiet des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens

- mehrjährige Erfahrung in einer Leitungsfunktion

Persönliche Anforderungen:

Sie verfügen über

- ein hohes Maß an Engagement und Belastbarkeit;
- absolute Zuverlässigkeit und Diskretion;
- eine höchst selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise;
- ausgeprägtes Verhandlungs- und Organisationsgeschick;
- Durchsetzungsvermögen sowie
- ein souveränes und sicheres Auftreten sowie ausgeprägte kommunikative Kompetenzen

Wir bieten:

- ein sicheres, unbefristetes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst
- flexible Arbeitszeitregelungen und Möglichkeit zum mobilen Arbeiten und Homeoffice mit 39 Stunden/ Woche
- eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe E12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Kommunen (TVöD VKA)
- 30 Tage Jahresurlaub sowie Zeitausgleich bei Mehr- und Überstunden
- im Rahmen des TVöD eine Zusatzversorgung (Betriebsrente) bei der ZVK, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Leistungsentgelt
- eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV und die Möglichkeit zum Erwerb eines Jobtickets

Allgemeine Hinweise:

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Haben Sie Interesse?

Dann schicken Sie uns bitte bis zum **11.02.2024** Ihre vollständige Bewerbung.

Wir würden uns darüber freuen, wenn Sie uns Ihre Bewerbung über unser Online-Bewerbungsportal zusenden. Das Hochladen Ihrer Bewerbung unter www.werder-havel.de/Service/Stellenangebote nimmt nur wenige Minuten in Anspruch.

Ihre Bewerbung umfasst:

- Anschreiben
- Lebenslauf (tabellarisch)
- Prüfungszeugnis des abgeschlossenen Studiums/ der abgeschlossenen Berufsausbildung
- Nachweise bzw. Arbeitszeugnisse bisheriger Arbeitgeber (sofern vorhanden) sowie Nachweise über Feuerwehrausbildung

Bewerbungsunterlagen, die Sie uns per Post übersenden, werden elektronisch erfasst und danach Datenschutzkonform vernichtet. Eine Rücksendung Ihrer Unterlagen erfolgt nur dann, wenn Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag beigelegt haben.

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin



Stellenausschreibung

Bei der Stadt Werder (Havel) ist ab dem 01.05.2024 eine Stelle als

Sachbearbeitung Archiv (m/w/d)

in Teilzeit mit 30 Wochenstunden zu besetzen.

Die Stadt Werder (Havel) ist ein staatlich anerkannter Erholungsort mit ca. 27.000 Einwohnern im Landkreis Potsdam-Mittelmark ca. 15 km von der Landeshauptstadt Potsdam entfernt. Sie ist weithin für die historische Altstadtinsel, das Baublütenfest und den Wassertourismus sowie als ein attraktiver touristischer Anziehungspunkt bekannt. In der Stadt befinden sich allgemeinbildende Schulen, unter anderem ein Gymnasium, Kindertagesstätten sowie vielseitige Einrichtungen für Erholung und Sport. Die Wirtschaftsstruktur ist breit gefächert.

Nähere Informationen zur Stadt Werder (Havel) und des Aufgabenspektrums finden Sie im Internet unter www.werder-havel.de.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- die Unterhaltung des Stadtarchivs, dazu zählt unter anderem die Übernahme, Bewertung, Erschließung und Verzeichnung von analogem und digitalem Archivgut, die Mitarbeit bei der Pflege und Ergänzung von Sammlungen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Bestandserhaltung
- die Auskunftserteilung, insbesondere die Entgegennahme und Bearbeitung von Anfragen (intern als auch extern) jeglicher Art inklusive Prüfung des Einsichtsrechts und etwaige Vorbereitung der Akteneinsichten sowie entsprechende Nachbereitung, Bereitstellung von Akten und die Erhebung sowie Buchung von Verwaltungsgebühren
- die Mitarbeit bei der Umsetzung von Maßnahmen zur digitalen Archivierung
- das Ausheben und Reponieren von Archivalien
- die Magazinarbeit und Kassation (Tätigkeiten, die das Heben und Tragen von tlw. schweren Unterlagen sowie Steigen auf Leitern erfordern)
- die Mitwirkung bei der Haushaltsplanung- und Bewirtschaftung sowie das Führen von Statistiken

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass weitere oder ergänzende Aufgaben hinzukommen können.

Fachliche Anforderungen:

Wir erwarten von Ihnen

- eine abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste, alternativ eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r
- einen routinierten Umgang mit den gängigen Office-Anwendungen
- Erfahrung in der Arbeit mit Datenbanken sowie im Bereich Digitalisierung
- Kenntnisse in Archivsoftware (Augias) und im Bereich digitaler Langzeitarchivierung
- Lesekenntnisse alter Schriften sind von Vorteil

Persönliche Anforderungen:

Sie verfügen über

- ein hohes Maß an Kunden- und Serviceorientierung sowie Diskretion
- eine äußerst eigenständige und zuverlässige Arbeitsweise
- ein hohes Maß an Belastbarkeit und Flexibilität
- eine ausgeprägte Team- sowie Kommunikationsfähigkeit

Wir bieten:

- ein sicheres Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst mit 30 Std/Woche
- Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- 30 Tage Jahresurlaub sowie Zeitausgleich bei Mehr- und Überstunden
- im Rahmen des TVöD eine Zusatzversorgung (Betriebsrente) bei der ZVK, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Leistungsentgelt
- eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV und die Möglichkeit zum Erwerb eines Jobtickets

Allgemeine Hinweise:

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Haben Sie Interesse?

Wir würden uns darüber freuen, wenn Sie uns Ihre Bewerbung bis zum **25.02.2024** (Ausschlussfrist) über unser Online-Bewerbungsportal zusenden. Das Hochladen Ihrer Bewerbung unter www.werder-havel.de/Service/Stellenangebote nimmt nur wenige Minuten in Anspruch.

Ihre Bewerbung umfasst:

- Anschreiben
- Lebenslauf (tabellarisch)
- Prüfungszeugnis der abgeschlossenen Berufsausbildung
- Nachweise bzw. Arbeitszeugnisse bisheriger Arbeitgeber (sofern vorhanden)

Bewerbungsunterlagen, die Sie uns per Post übersenden, werden elektronisch erfasst und danach Datenschutzkonform vernichtet. Eine Rücksendung Ihrer Unterlagen erfolgt nur dann, wenn Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag beigelegt haben



gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin

Stellenausschreibung

Bei der Stadt Werder (Havel) ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle in der

Sachbearbeitung technisches Gebäudemanagement (m/w/d)

zu besetzen.

Die Stadt Werder (Havel) ist ein staatlich anerkannter Erholungsort mit ca. 27.000 Einwohnern im Landkreis Potsdam-Mittelmark ca. 15 km von der Landeshauptstadt Potsdam entfernt. Sie ist weithin für die historische Altstadtinsel, das Baublütenfest und den Wassertourismus sowie als ein attraktiver touristischer Anziehungspunkt bekannt. In der Stadt befinden sich allgemeinbildende Schulen, unter anderem ein Gymnasium, Kindertagesstätten sowie vielseitige Einrichtungen für Erholung und Sport. Die Wirtschaftsstruktur ist breit gefächert.

Nähere Informationen zur Stadt Werder (Havel) und des Aufgabenspektrums finden Sie im Internet unter www.werder-havel.de.

Ihr zukünftiges Aufgabengebiet umfasst die Sachbearbeitung des technischen Gebäudemanagements für alle bebauten kommunalen Liegenschaften.

Dazu zählen beispielsweise:

- das eigenständige Überwachen des Gebäudebestandes und der Einhaltung von gesetzl. Bestimmungen zum Betrieb von kommunalen Liegenschaften (Schulen, Kitas und Verwaltung);
- die eigenverantwortliche Vorbereitung, Durchführung und der Abschluss von Vergabeverfahren für die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie Bauleistungen;
- die Konzepterstellung, Kostenermittlung und Baubegleitung in Bauherrenfunktion bei kleinen und mittleren Neubau-, Sanierungs-, und Modernisierungsmaßnahmen, inkl. abschließender Abrechnung und Datenbankpflege sowie Erzeugung von Revisionsunterlagen;
- die Mitwirkung bei der Planung und baulichen Umsetzung von großen Baumaßnahmen;
- die Teilnahme an Bau- und Planungsbesprechungen, behördlichen Begehungen und Brandverhütungsschauen;
- die eigenverantwortliche Überwachung der ordnungsgemäßen und vertragsgerechten Ausführung der Bau- und Dienstleistungen;
- die Überwachung der plangerechten Verwendung der Haushaltsmittel, u.a. Prüfung der Kostenentwicklungen, Mehrbedarfsanmeldungen, Datenaufbereitung als Zuarbeit zur Haushaltsmittelanmeldung;
- die Erfassung sowie Fortschreibung der Gebäude- und Energiedaten in einem CAFM-Programm

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass weitere oder ergänzende Aufgaben hinzukommen können.

Fachliche Anforderungen:

Wir erwarten von Ihnen

- eine bautechnische Berufsausbildung (bspw. Bautechniker, Ingenieur für Hochbau oder Gebäudetechnik, Facility Manager) mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung
- alternativ eine Ausbildung im gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst
- fundierte Kenntnisse der einschlägigen technischen Regelwerke des Facility-Managements und des Bauwesens
- vergaberechtliche Kenntnisse und Grundkenntnisse kommunaler Rechtsvorschriften, insbesondere Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV)
- sichere Anwendungskenntnisse im Umgang mit einem CAD-Programm sowie einem CAFM-System
- anwendungsbereite Kenntnisse von Standard-Software

Eine vorangegangene Tätigkeit im öffentlichen Dienst und weitere Kenntnisse sind von Vorteil.

Wünschenswert sind Erfahrungen mit den Anwendungen „Archikart“ und „SASKIA IFR“

Persönliche Anforderungen:

Sie verfügen über

- ein hohes Maß an Verantwortungs- und Kostenbewusstsein;
- eine starke Serviceorientierung und absolute Zuverlässigkeit;
- eine selbstständige, eigenverantwortliche und kooperative Arbeitsweise;
- ausgeprägte Organisationsfähigkeiten und hohe Belastbarkeit;
- Überzeugungsfähigkeit und Durchsetzungsvermögen;
- sehr ausgeprägte kommunikative Kompetenzen, Teamfähigkeit sowie höfliche und verbindliche Umgangsformen;
- die Bereitschaft zur stetigen Fort- und Weiterbildung

Wir bieten:

- ein sicheres und unbefristetes Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst
- flexible Arbeitszeitregelungen und Möglichkeit zum mobilen Arbeiten und Homeoffice mit 39 Stunden/ Woche (bei Vollzeit)
- Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9c des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Kommunen (TVöD VKA)
- 30 Tage Jahresurlaub sowie Zeitausgleich bei Mehr- und Überstunden
- Dienstreise am 24.12. und 31.12.
- im Rahmen des TVöD eine Zusatzversorgung (Betriebsrente) bei der ZVK, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Leistungsentgelt
- eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV und die Möglichkeit zum Erwerb eines Jobtickets
- viele interne und externe Fortbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten

Allgemeine Hinweise:

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Begrüßt werden Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten. Die Stelle ist teilzeitfähig.

Haben Sie Interesse?

Wir würden uns darüber freuen, wenn Sie uns Ihre Bewerbung bis zum **11.02.2024** über unser Online-Bewerbungsportal zusenden. Das Hochladen Ihrer Bewerbung unter www.werder-havel.de/Service/Stellenangebote nimmt nur wenige Minuten in Anspruch.

Ihre Bewerbung umfasst:

- Anschreiben
- Lebenslauf (tabellarisch)
- Prüfungszeugnis der abgeschlossenen Berufsausbildung
- Nachweise bzw. Arbeitszeugnisse bisheriger Arbeitgeber (sofern vorhanden)

Bewerbungsunterlagen, die Sie uns per Post übersenden, werden elektronisch erfasst und danach datenschutzkonform vernichtet. Eine Rücksendung Ihrer Unterlagen erfolgt nur dann, wenn Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag beigelegt haben.

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin



Stellenausschreibung

Die Stadt Werder (Havel) sucht zum 01.05.2024 eine Mutterschafts- und Elternzeitvertretung für die

Sachbearbeitung Wirtschaftsförderung (m/w/d).

Die Stelle ist befristet bis voraussichtlich Ende Juni 2025.

Die Stadt Werder (Havel) ist ein staatlich anerkannter Erholungsort mit ca. 27.000 Einwohnern im Landkreis Potsdam-Mittelmark ca. 15 km von der Landeshauptstadt Potsdam entfernt. Sie ist weithin für die historische Altstadtinsel, das Baumbblütenfest und den Wassertourismus sowie als ein attraktiver touristischer Anziehungspunkt bekannt. In der Stadt befinden sich allgemeinbildende Schulen, unter anderem ein Gymnasium, Kindertagesstätten sowie vielseitige Einrichtungen für Erholung und Sport. Die Wirtschaftsstruktur ist breit gefächert.

Nähere Informationen zur Stadt Werder (Havel) und des Aufgabenspektrums finden Sie im Internet unter www.werder-havel.de.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- unterstützende Tätigkeiten bei der Förderung der örtlichen Wirtschaft und des Fremdenverkehrs sowie im Bereich des Regional- und Standortmarketings, Mitwirkung bei der Entwicklung und Koordination von Werbemaßnahmen für Wirtschaft und Fremdenverkehr
- Ansprechkontakt für die Firmen der heimischen Wirtschaft, Kontaktpflege zu Unternehmen und wirtschaftsfördernden Einrichtungen, unterstützende Mitwirkung bei der Vermittlung von Kontakten bei grundstücks- und gewerbeflächensuchenden Unternehmen, unterstützende Tätigkeiten für kleine und mittelständische Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Fördermitteln, mitwirkende Aufgaben bei der Bezuschussung im Bereich Wirtschaft und Fremdenverkehr
- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Profilierung der Stadt Werder (Havel) als Wirtschaftsstandort und sowie des gemeinsamen Mittelzentrum Werder (Havel)/Beelitz
- Unterstützung und Mitwirkung bei der Planung und Begleitung von Entwicklungsvorhaben
- unterstützende Tätigkeiten bei Genehmigungsverfahren, Mitwirkung bei der Vermittlung in Antragsverfahren zwischen Verwaltung und Wirtschaft
- Bonitätsprüfungen zu Firmen und Unternehmen (Creditreform)
- Überwachung der Interessen der Stadt Werder (Havel) zum Markenschutz, Kontaktpflege zum Warenzeichenverband, begleitende Mitgliederwerbung
- Mitwirkung bei der Planung, Vorbereitung und Unterstützung der Durchführung sowie Nachbereitung von Messen, Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen (Baumbblüte, Mühlenfest, Internationale Grüne Woche)
- Mitwirkung bei der Organisation branchenspezifischer Veranstaltungen (Werderaner Wirtschaftstage)
- Mittelbewirtschaftung für den Bereich

Fachliche Anforderungen:

Wir erwarten von Ihnen

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r/x, alternativ eine abgeschlossene Berufsausbildung als Betriebswirt/in/x;
- Kenntnisse auf dem Gebiet von Förderprogrammen, Gewerbe- und Vertragsrecht, Steuerrecht und Verwaltungsrecht;
- gute Kenntnisse über die regionale Wirtschaftsstruktur der Stadt Werder (Havel) sowie
- Führerschein Klasse B

Persönliche Anforderungen:

Sie verfügen über

- ein hohes Verantwortungsbewusstsein sowie absolute Zuverlässigkeit;
- ein hohes Maß an Belastbarkeit und Flexibilität sowie auch Einsatzbereitschaft außerhalb der büroüblichen Arbeitszeit;
- ein überzeugendes Auftreten sowie eine ausgeprägte Kommunikationsstärke;
- hohe Flexibilität sowie Organisations- und Innovationsvermögen und
- ein gutes wirtschaftliches Verständnis

Wir bieten:

- ein sicheres Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst mit 39 Std/Woche
- flexible Arbeitszeitregelungen und Möglichkeit zum mobilen Arbeiten und Homeoffice mit 39 Stunden/ Woche
- Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- 30 Tage Jahresurlaub sowie Zeitausgleich bei Mehr- und Überstunden
- im Rahmen des TVöD eine Zusatzversorgung (Betriebsrente) bei der ZVK, vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Leistungsentgelt
- eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV und die Möglichkeit zum Erwerb eines Jobtickets

Allgemeine Hinweise:

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Haben Sie Interesse?

Wir würden uns darüber freuen, wenn Sie uns Ihre Bewerbung bis zum **29.02.2024** (Ausschlussfrist) über unser Online-Bewerbungsportal zusenden. Das Hochladen Ihrer Bewerbung unter www.werder-havel.de/Service/Stellenangebote nimmt nur wenige Minuten in Anspruch.

Ihre Bewerbung umfasst:

- Anschreiben
- Lebenslauf (tabellarisch)
- Prüfungszeugnis der abgeschlossenen Berufsausbildung
- Nachweise bzw. Arbeitszeugnisse bisheriger Arbeitgeber (sofern vorhanden)

Bewerbungsunterlagen, die Sie uns per Post übersenden, werden elektronisch erfasst und danach Datenschutzkonform vernichtet. Eine Rücksendung Ihrer Unterlagen erfolgt nur dann, wenn Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag beigelegt haben.

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin



Stellenausschreibung

Bei der Stadt Werder (Havel) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Bewirtschaftung des Sportplatzes Bliesendorf (m/w/d)

als geringfügige Beschäftigung mit acht Wochenstunden befristet für ein Jahr zu besetzen.

Ihr zukünftiges Aufgabengebiet umfasst:

- Bewässerung und Pflege des hiesigen Sportplatzes
- Grün- und Graupflege, Pflege der Rasenfläche
- Winterdienst
- Beseitigung von Grobverschmutzungen und des Abfalls

Wir bieten:

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Kommunen (TVöD VKA)
- (anteilige) Jahressonderzahlung

Allgemeine Hinweise:

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Haben Sie Interesse?

Wir würden uns darüber freuen, wenn Sie uns Ihre Bewerbung bis zum **18.02.2024** über unser Online-Bewerbungsportal zusenden. Das Hochladen Ihrer Bewerbung unter www.werder-havel.de/Service/Stellenangebote nimmt nur wenige Minuten in Anspruch.

Ihre Bewerbung umfasst:

- Anschreiben
- Lebenslauf (tabellarisch)
- Nachweise bzw. Arbeitszeugnisse bisheriger Arbeitgeber (sofern vorhanden)

Bitte sehen Sie von Bewerbungen in Papierform ab. Bewerbungsunterlagen, die Sie uns per Post übersenden, werden elektronisch erfasst und danach Datenschutzkonform vernichtet. Eine Rücksendung Ihrer Unterlagen erfolgt nur dann, wenn Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag beigelegt haben.

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin



Stellenausschreibung

Die Stadt Werder (Havel) bietet zum 01.08.2024 einen

Ausbildungsplatz zum/zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) in der Fachrichtung allgemeine kommunale Verwaltung

an.

Die dreijährige Ausbildung findet in den Fachbereichen der Stadt Werder (Havel), beim Oberstufenzentrum II in Potsdam und bei der Brandenburgischen Kommunalakademie statt. In der Ausbildungspraxis werden Sie grundlegende Rechtskenntnisse erwerben, allgemeine Büro- und Verwaltungsarbeiten kennenlernen, Zahlungsverkehr bearbeiten und Verwaltungsverfahren durchführen. Am PC-Arbeitsplatz bearbeiten Sie anhand von Gesetzen und Rechtsvorschriften Vorgänge aus allen Lebensbereichen.

Wenn Sie Freude am Umgang mit Menschen, Interesse am Umgang mit modernen Kommunikationstechniken haben und sich mit persönlichem Engagement und Motivation im Beruf einsetzen wollen, sind Sie bei uns richtig.

Wir erwarten:

Voraussetzung ist die Fachoberschulreife mit guten Noten in Deutsch, Mathematik und Politischer Bildung, sowie gute Umgangsformen und Interesse am öffentlichen Leben unserer Stadt.

Weiterhin erwarten wir von Ihnen Einsatzfreude und Zielstrebigkeit sowie eine strukturierte und gewissenhafte Arbeitsweise sowie ein gutes Sozial- und Arbeitsverhalten in der Ausbildung.

Wir bieten:

- eine 3-jährige Berufsausbildung mit Übernahmegarantie bei guten Leistungen
- einen zukunftssicheren Arbeitsplatz mit Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine abwechslungsreiche und qualifizierte Ausbildung
- kollegiales Miteinander und ein starkes Ausbildungsteam
- tarifliche Bezahlung nach TVAöD
- 30 Tage Erholungsurlaub

Allgemeine Hinweise:

Die Stadt Werder (Havel) fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden. Diese Stelle ist gleichermaßen an alle gerichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Haben Sie Interesse?

Dann schicken Sie uns bitte bis zum **29.02.2024** Ihre vollständige Bewerbung. Bitte sehen Sie von Bewerbungen in Papierform ab. Vielmehr würden wir uns darüber freuen, wenn Sie an unserem Online-Bewerbungsverfahren teilnehmen. Das Hochladen Ihrer Bewerbung unter www.werder-havel.de/Service/Stellenangebote nimmt nur wenige Minuten in Anspruch.

Ihre Bewerbung umfasst:

- Anschreiben
- Lebenslauf (tabellarisch)
- letztes Schulzeugnis/ Abschlusszeugnis

Bewerbungsunterlagen, die Sie uns per Post übersenden, werden elektronisch erfasst und danach Datenschutzkonform vernichtet. Eine Rücksendung Ihrer Unterlagen erfolgt nur dann, wenn Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag beigelegt haben.

gez. Manuela Saß
Bürgermeisterin



**Öffentliche Ausschreibung als
offenes Verfahren
gem. § 3 Nr. 1 VOB/A - EU**

**Ernst – Haeckel – Gymnasium
Kesselgrundstr. 62 – 68
14542 Werder (Havel)**

**Erweiterungsbau mit Aula und
Klassenräumen**

Los 16 - Estricharbeiten

Im Auftrag und im Namen der Stadt Werder (Havel) wird die Öffentliche Ausschreibung als offenes Verfahren gemäß § 3 Nr. 1 VOB/A - EU für die Errichtung eines Erweiterungsbau mit Aula und Klassenräumen - Los 16 – Estricharbeiten - auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de> bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 19.01.2024

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

NACHRU F

In tiefer Trauer nimmt die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Werder (Havel) Abschied von ihrem langjährigen Feuerwehrkameraden

Günter Nickel
Hauptbrandmeister a. D.

Der Verstorbene war Angehöriger der Ortsfeuerwehr Glindow und seit 1952 Mitglied. In über 70 Dienstjahren hat er sich stets zum Schutz und Wohle der Allgemeinheit eingesetzt und dadurch die Anerkennung und Wertschätzung der Feuerwehrkolleginnen und -kollegen und des Trägers des Brandschutzes erworben.

Wir trauern mit seiner Familie um einen lieben Menschen und einen geschätzten Kameraden, den wir in guter und dankbarer Erinnerung behalten.

gez.
Manuela Saß
Bürgermeisterin

gez.
Stephan Kranig
Stadtwehrführer

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Werder (Havel)
Körperschaft d.ö.R. vertreten durch
Die Bürgermeisterin - 14542 Werder (Havel)
Eisenbahnstraße 13/14 - Telefon: 03327 783-0

Internet: www.werder-havel.de

E-Mail: poststelle@werder-havel.de

Auflage: 2.000 Exemplare

Bezug: kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten
im Rathaus Eisenbahnstraße 13/14, Rathaus
Inselstadt Kirchstraße 6/7, Stadtbibliothek
Brandenburger Str. 1A, Bürgerservice
Lindowsches Haus Plantagenplatz 9, bei den
Ortsvorstehern während deren Sprechzeiten, und
an den Schaukästen per E-Mail auf Antrag unter
www.werder-havel.de, Postbezug auf Antrag
gegen Erstattung der Versandkosten

Satz / Layout: Gieselmann Medienhaus GmbH

Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH

Das Amtsblatt der Stadt Werder (Havel) erscheint 4 wöchentlich
(bei Bedarf 14 tägig) in der ungeraden Kalenderwoche.

